



Schutzmassnahmen

zur Bewältigung der Coronakrise

Stiftung Villa Erica

Ausgabe 26.04.2021

Änderungsgrund:

Der Bundesrat hat am 14.04.2021 diverse Lockungsschritte beschlossen. In der Folge wurde vom DVS das Rahmenschutzkonzept Volksschulen aktualisiert und am 21.04.2021 kommuniziert. Folgende Kapitel unseres Schutzkonzeptes wurden entsprechend angepasst:

- **Kap. 2.1 – Schutz- und Hygienemassnahmen:** Aktualisierte, grafische Übersicht des BAG.
- **Kap. 2.7 – Krankheitsanfällige Personen:** Hinweis zur Impfpflicht seitens der Institution wurde ergänzt.
- **Kap. 2.16 – Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen:** Die maximale Gruppengrösse in der Mensa wurde gemäss Vorgabe auf 15 Personen angehoben (z.B. Abendtreffs).
- **Kap. 2.23 – Testkonzept für präventives Testing:** Neue Schutzmassnahme (freiwillig) für alle Mitarbeitenden und KlientInnen
- **Kap. 2.24 – Koordiniertes Impfen:** Zusätzliche Schutzmassnahme (freiwillig) für alle Mitarbeitenden und KlientInnen.
- **Kap. 4.1 – Schulbetrieb:** Vorgaben für Sportunterricht, Projektwochen auf dem Schulareal, freiwillige Schulangebote, Elternabende wurden aktualisiert.
- **Kap. 5.2 Wohnen Berufsbildung:** Der Einbahnverkehr in den beiden Wohnhäusern wurde aufgehoben. Maskentragen, Abstand und Hygienemassnahmen gewährleisten einen ausreichenden Schutz aller Personen.

Inhaltsverzeichnis

Art.	Thema	Seite
1	Grundlagen	4
1.1.	Zweck	4
1.2.	Rahmenbedingungen	4
1.3.	Ziele	4
1.4.	Krisenorganisation	4
1.5.	Krisenkommunikation	5
2.	Schutzmassnahmen ganze Institution	5
2.1.	Schutz- und Hygienemassnahmen	5
2.2.	Distanzregel	6
2.3.	Saubere Hände	6
2.4.	Hygienemasken	6
2.5.	Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen	6
2.6.	Durchmischung vermeiden	6
2.7.	Krankheitsanfällige Personen	7
2.8.	Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution	7
2.9.	Interne Sitzungen	7
2.10.	Interne Veranstaltungen	7
2.11.	Spuckschutz aus Plexiglas	8
2.12.	Externe BesucherInnen	8
2.13.	Villa Shop	8
2.14.	Besuch von externen Veranstaltungen	8
2.15.	Öffentliche Verkehrsmittel	8
2.16.	Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen	8
2.17.	Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa	9
2.18.	Homeoffice und Heimarbeit	9
2.19.	Kinderbetreuung	10
2.20.	Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)	10
2.21.	Corona und Ferien	10
2.22.	Lüften	10
2.23.	Testkonzept für präventives Testing	
2.24.	Koordiniertes Impfen	
3.	Vorgehen im Krankheitsfall	11
3.1.	Grippe- und Erkältungssymptome	11
3.2.	Anweisung zur Isolation	11

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3.3.	Anweisung zur Quarantäne	12
4.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule	12
4.1.	Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)	12
4.2.	Wohnbetreuung Villa Louise	13
4.3.	Wohnbetreuung Villa Morger	13
5.	Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung	13
5.1.	Berufsbildungsbetriebe	13
5.2.	Wohnen Berufsbildung	14
6.	Lager (Sekundarschule, Berufsbildung)	14
7.	Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Isolation oder Quarantäne in unseren Wohnhäusern	14
8.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene	15
8.1.	Werkstatt	15
8.2.	Wohnen Erwachsene	15
9.	Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht	15
10.	Inkraftsetzung	16

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

1. Grundlagen

1.1. Zweck

Um die Coronakrise neben der Erfüllung unserer Leistungsaufträge bestmöglich zu meistern, braucht es institutionsübergreifende Verhaltensregeln. Alle Mitarbeitenden und Betreuten haben sich an diese zu halten.

1.2. Rahmenbedingungen

Unser institutionelles Schutzkonzept basiert auf folgenden Vorgaben:

- Aktuell gültige Vorgaben von Bund/BAG, Weblink: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Aktuell gültige Vorgaben des Kantons Luzern (Regierungsrat, zuständige Dienststellen Amt für Gesundheit, DISG, DVS), Weblink: <https://gesundheits.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
- Muster-Schutzkonzept vom SECO für Betriebe unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen
- Grundlagen-Schutzkonzept von Curaviva CH und INSOS
- Kriterienkatalog für soziale Einrichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzepts von der DISG

Nachfolgende Schutzmassnahmen orientieren sich an unseren betrieblichen Verhältnissen. Um die Schutzvorgaben einzuhalten, wurden unsere Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse wo nötig angepasst.

1.3. Ziele

- Der Gesundheitsschutz unserer betreuten Menschen und unserer Mitarbeitenden hat höchste Priorität.
- Alle Personen aus anerkannten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) werden besonders geschützt.
- Die behördlichen Vorgaben/Anforderungen zur Krisenbewältigung werden konsequent umgesetzt.
- Trotz Einschränkungen, erfüllen wir unseren sozialen Leistungsauftrag bestmöglich.
- Unsere konsequente Krisenbewältigung soll die Institution vor weiterem Schaden bewahren (wirtschaftlich, Ruf, Vertrauen).

1.4. Krisenorganisation

- Der ordentliche Krisenstab der Stiftung Villa Erica besteht aus der Geschäftsleitung, dem KOPAS und der Bereichsleitung Verwaltung (Leitung Krisenstab). Der Stiftungsratspräsident ergänzt das Team, wenn das Schadenrisiko für die Stiftung als gross eingeschätzt würde und zudem die Medien interessiert sind, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- Der Krisenstab plus besteht aus dem gesamten Führungsteam (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen). Verstärkt wird das Team durch den Leiter Technischer Dienst (Reinigung, Hygienematerial). Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.
- Der Krisenstab prüft laufend die Situation extern (Vorgaben von Bund und Kanton) und intern (Betreuungsressourcen, Umsetzung von Massnahmen).

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Der Krisenstab plus kommt regelmässig zusammen. Er erörtert die Situation, erkennt internen Handlungsbedarf und entscheidet über notwendige Schutzmassnahmen für KlientInnen und Mitarbeitende.

1.5. Krisenkommunikation

- Die GL informiert den Stiftungsrat über den Stand der Krisensituation und die Massnahmen zur Krisenbewältigung. Das jeweils aktuelle Schutzkonzept kann auf der stiftungseigenen Website www.stiftungvillaerica.ch vom SR und externen Interessierten eingesehen werden.
- Krisenstab, Krisenstab Plus sowie die Bereichsleitenden stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden und Betreuten stets auf dem aktuellen, notwendigen Wissenstand sind. Die Informationen können mündlich oder schriftlich erfolgen (via Email oder Postversand). Die Linienverantwortlichen stellen sicher, dass die Massnahmen in ihren Bereichen bekannt, verstanden und umgesetzt werden.
- Die Informationen und Schulungsmassnahmen für die Betreuten werden durch die jeweiligen Bereiche sichergestellt.
- Auf dem Villa-Areal und in den Villa-Gebäuden werden die gültigen Schutzmassnahmen durch Plakate und sonstige Hinweise kommuniziert.

2. Schutzmassnahmen ganze Institution

2.1. Schutz- und Hygienemassnahmen

Als soziale Institution sind alle (Mitarbeitende und Betreute) angehalten, die behördlichen Schutzmassnahmen (Bund, Kanton Luzern) umzusetzen.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

 Wieder geöffnet:	Restaurants und Bars draussen	Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
	Sportanlagen (auch drinnen)	
 Veranstaltungen wieder möglich	Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität	Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
 Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.	 Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.	

Weiterhin gilt:

Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen	Homeoffice-Pflicht	Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)	Ausgedehnte Maskenpflicht	Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation	Bundesrat Conseil fédéral Consiglio federale Cussegl federal Federal Council	
--	--	--

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

2.2. Distanzregel: 1,5 Meter Abstand

Bei einer Verbreitung von Krankheitserregern durch Tröpfchen (Husten, Niesen), ist es sehr wichtig, den Mindestabstand einzuhalten. Um diese Vorgabe umzusetzen sind geeignete Markierungen angebracht (Abstandsmarkierungen am Boden, markierte Verkehrswege (z.B. Einbahnweg).

- Die **Arbeitsplätze** sind mit genügend Abstand platziert und eingerichtet.
- Die **maximale Anzahl Personen** in einem Raum richtet sich nach dessen Grösse in m². Als Faustregel gilt. Pro Person braucht es somit eine Fläche von mind. 2,25 m².
- Wenn möglich, der Arbeit angemessen und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar, werden Arbeiten durch **Heimarbeit** oder im **Homeoffice** erledigt.

Je nach Gebäude- und Raumsituation sind zusätzlich folgende «Distanzmassnahmen» umgesetzt:

- Einbahnverkehr, damit sich Personen möglichst wenig kreuzen. Die betroffenen «Verkehrswege» sind entsprechend markiert bzw. beschriftet.
- Bodenmarkierungen überall dort, wo sich im Arbeitsalltag viele Personen begegnen (z.B. vor der Getränke- oder Essensausgabe in der Mensa, vor der Empfangstheke)

2.3. Saubere Hände

Wir waschen unsere Hände regelmässig mit Seife (Dauer mind. 20 Sekunden). Immer wenn wir von aussen ein Villa-Gebäude betreten waschen oder desinfizieren wir unsere Hände. Zu den bestehenden Desinfektionsmittelspendern in den sanitären Anlagen, stehen weitere bei den Hauseingängen sowie in Gemeinschafts- und Arbeitsräumen zur Verfügung.

2.4. Hygienemasken

In sämtlichen Gebäuden der Stiftung Villa Erica herrscht generelle Maskenpflicht. Das Tragen einer Schutzmaske wird vom Krisenstab grundsätzlich empfohlen, auch wenn diese in gewissen Situationen abgelegt werden darf.

In der Weisung [QA1497d_Schutzmassnahmen Hygienemasken](#) ist diese Schutzmassnahme und der korrekte Umgang mit Hygienemasken detailliert beschrieben. Die Vorgaben zur Maskenqualität gelten wir für alle (Mitarbeitende, Betreute und BesucherInnen).

Internes Pflichtlager Hygienemasken Typ IIR: 4'000 Stück. Sobald diese Lagermenge unterschritten wird, muss ausreichend nachbestellt werden. Die Leitung TD stellt dann einen entsprechenden Antrag bei der GL.

2.5. Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen

Der Bund hat festgelegt, dass alle mit Symptomen kostenlos getestet werden sollen. Um die Rückverfolgung sicherzustellen, führen wir für alle Häuser lückenlose Besucherlisten mit den Kontaktangaben aller BesucherInnen.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a_Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise](#).

2.6. Durchmischung vermeiden

Um die Auswirkungen einer Ansteckung mit Covid-19 innerhalb unserer Institution möglichst gering zu halten, achten wir im Arbeits- und Betreuungsalltag darauf, Teams und Gruppen möglichst nicht zu durchmischen. Beispiele: Die Mittagsverpflegung in der Mensa findet zeitlich gestaffelt statt und die verschiedenen Gruppen sitzen an den ihnen zugewiesenen, beschrifteten Tischen.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Im Schulbetrieb werden für Gruppenarbeiten die Gruppen nach Wohnhäusern gebildet (Gruppe Morger, Gruppe Louise).

2.7. Krankheitsanfällige Personen

Mitarbeitende und Betreute mit körperlichen Vorerkrankungen (vulnerable Personen) geniessen unseren besonderen Schutz, am Arbeitsplatz und im Blick auf ihre Wohnsituation mit sozialpädagogischer Betreuung. Unsere Arbeits- und Lernbedingungen erfüllen die behördlichen Vorgaben. Dazu setzen wir die Schutzmassnahmen gemeinsam verantwortungsbewusst und konsequent um. Dadurch schützen wir uns gegenseitig, besonders aber die vulnerablen Personen (Betreute und Mitarbeitende) mit erhöhtem Gesundheitsrisiko. **Hinweis: Ob jemand als vulnerable Person und somit als besonders schützenswert gilt, muss ärztlich bescheinigt werden.**

Die Institution empfiehlt den vulnerablen Mitarbeitenden und KlientInnen sich gegen eine Covid-19-Ansteckung impfen zu lassen. Um sich impfen zu können, muss die medizinische Impffähigkeit gegeben sein. Diese muss durch die jeweilige Hausärztin oder den Hausarzt bestätigt werden.

2.8. Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution

Stark belastete Berührungspunkte (Türklinken, Treppengeländer, Stuhllehnen, Lichtschalter, usw.) werden mindestens zweimal pro Tag durch die zuständigen Mitarbeitenden gereinigt und desinfiziert.

Alle Mitarbeitenden sind darüber hinaus selbst verantwortlich, ihren Arbeitsplatz möglichst virenfrei zu halten. Der Technische Dienst stellt das geeignete Reinigungsmaterial auf Anfrage zur Verfügung.

Türen in Bewegungszonen innerhalb unserer Gebäude bleiben nach Möglichkeit offen.

2.9. Interne Sitzungen

Interne Sitzungen sind möglich, wenn die Abstandsvorgaben des BAG eingehalten werden können.

Für wichtige und dringende Sitzungen und bei grösserer Teilnehmerzahl können im Zentro Erica das SiZi Hermann oder gar die Mensa genutzt werden. Zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr stehen diese Räume wegen der Mittagsverpflegung nicht zur Verfügung.

Sitzungsräume dürfen nur mit gewaschenen oder desinfizierten Händen betreten werden.

Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass die Stühle, Tische und Berührungspunkte nach der Sitzung desinfiziert werden.

Es gilt: 1 Person pro Tisch

Maximale Personenzahl:

- SiZi Hermann: 8 Personen, Tische im grossen Block
- Besucherraum: 10 Personen, am «Familiertisch» dürfen mehr als 1 Person sitzen.
- Ganze Mensa: 15 Personen

2.10. Interne Veranstaltungen

Grössere interne Veranstaltungen wie interne Weiterbildungen und Gesamtkonferenzen sind bis auf weiteres nicht mehr möglich.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Dringende Supervisionen oder konsiliarische Beratungen müssen im Blick auf die Teilnehmenden auf das Notwendige beschränkt werden. Sitzungen mit externen BesucherInnen finden ausschliesslich im Besucherraum an der Bahnhofstr. 16 statt.

2.11. Spuckschutz aus Plexiglas

Alle Bereiche setzen Spuckschutzwände aus Plexiglas überall dort ein, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder Personen zusätzlich geschützt werden sollen (Empfangstheke, Besprechungstisch).

2.12. Externe Besucher

Externe Besuche sind in allen Villa-Gebäuden unter kontrollierten Bedingungen gestattet, wenn diese zur Erfüllung unseres Kernauftrages beitragen und somit wichtig und dringend sind. Der Besucherraum, an der Bahnhofstr. 16 in Nebikon (eigentlich Freizeitraum), steht für Gruppen bis 10 Personen zur Verfügung.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

2.13. Villa Shop

Der Villa Shop ist unter kontrollierten Bedingungen geöffnet: Max. zwei Personen im Shop, Maskenpflicht, vorab Hände desinfizieren, bargeldloses Bezahlen ist möglich (Twint), spezielle Corona-Beschriftung ist umgesetzt.

2.14. Besuch externer Veranstaltungen

Auf den Besuch von externen Veranstaltungen sollen Mitarbeitende bis auf weiteres verzichten. Unter folgenden Bedingungen ist eine Teilnahme im Ausnahmefall und nach Absprache mit der vorgesetzten Bereichsleitung möglich:

- Unsere Teilnahme ist wichtig und kann nicht durch virtuelle Möglichkeiten (Videokonferenz) erfolgen.
- Die Veranstaltung dient unmittelbar der Erfüllung unseres Kernauftrags.
- Am Anlass wird ein passendes Schutzkonzept umgesetzt.

2.15. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist möglich. Die entsprechenden Schutzkonzepte sind umzusetzen bzw. einzuhalten (z.B. Maskenpflicht).

2.16. Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen

- Der Abendtreff und ähnliche Anlässe in der Mensa, organisiert durch das Team Wohnen Erwachsene, findet statt. **Die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt. Pro Tisch sitzt 1 Person.** Bis auf Weiteres können wegen der Abstandsregel lediglich zwei Personen in der Mensaküche arbeiten bzw. kochen (Maskenpflicht). Die Küche sowie die benutzten Tische und Stühle der Mensa müssen nach dem Aufräumen und Putzen desinfiziert werden.
- Die Bereichsleitungen entscheiden über allfällige Freizeitaktivitäten und Ausflüge ausserhalb unserer Wohnhäuser. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons (z.B. maximale Gruppengrösse, Abstandsregeln) müssen eingehalten werden. Die Gruppen werden von einer Betreuungsperson begleitet.
- Ausgangsaktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene sind nach Absprache mit der Betreuung möglich. Die Schutzmassnahmen müssen den Betreuten bekannt sein und von ihnen eingehalten werden.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- SchülerInnen sollen nicht alle gleichzeitig im Ausgang sein. Die Betreuung stellt sicher, dass der Ausgang gestaffelt stattfindet. Das Ausgangsrayon beschränkt sich auf Nebikon.
- Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Wohnen Berufsbildung können in Absprache mit der Betreuung in den Ausgang. Das Ausgangsrayon wird ebenfalls abgesprochen (eine Fahrt nach Luzern ist grundsätzlich möglich).
- Jugendlichen und Erwachsenen Betreuten ist es in Absprache mit der Betreuung erlaubt, ihre Angehörigen im Ausgang bei sich zu Hause zu besuchen.
- Besuche von Fitness- oder Sportstudios sind gestattet, sofern diese geöffnet sind und Betreute dieser Aktivität bereits vor dem Lockdown regelmässig nachgingen.
- Der Freizeitraum (Bahnhofstr. 16, Nebikon) wird bis auf Weiteres als Besucherraum bzw. Sitzungszimmer für externe Besucher genutzt. Während der Mittagszeit kann der Raum als Freizeit-/Pausenraum genutzt werden.

2.17. Mittagsverpflegung und Pausen

Mensa, Zentro Erica:

- In der Mensa gilt: 1 Person pro Tisch. Dadurch können maximal 15 Personen gleichzeitig Pause machen oder am Mittag ihr Essen einnehmen. Die Tische sind mit ausreichendem Abstand aufgestellt.
 - Die Sitzgelegenheiten stehen in erster Priorität unseren KlientInnen zur Verfügung (Verpflegungsauftrag). Freie Tische können von Mitarbeitenden (Personal) weiterhin genutzt werden.
 - Wenn alle Tische besetzt sind, können Mitarbeitende ihr Essen in der Mensa holen und dieses dann z.B. an ihrem Arbeitsplatz einnehmen.
- Das Mittagessen sowie die Pausen werden bis auf weiteres zeitlich gestaffelt durchgeführt und damit so gesteuert, dass sich nicht zu viele Betreute und Mitarbeitende gleichzeitig in der Mensa aufhalten. Damit können wir den Mindestabstand einhalten und die Durchmischung der verschiedenen Gruppen/Teams verhindern.
- Die Tische sind beschriftet und den einzelnen Teams/Gruppen zugeteilt.
- Alle kümmern sich selbstverantwortlich, um das Reinigen und Desinfizieren ihres Essplatzes (Tisch und Stuhl). Das dafür notwendige Material steht auf den Tischen bereit.

Aussenbereiche Zentro Erica (inkl. Piazza Erica):

- Auf den Aussensitzplätzen beim Zentro Erica (inkl. Piazza Erica) gilt: Pro Tisch können 2 Personen diagonal sitzen. Bei ausreichendem Abstand kann auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet werden.

Wohnhäuser:

- Die Bereiche Wohnen Sekundarschule und Wohnen Berufsbildung verpflegen sich in ihren Wohnhäusern. Die Mahlzeiten für das Mittagessen werden in unserer zentralen Küche vorbereitet und in die Wohnhäuser geliefert.
- Auch in unseren Wohnhäusern stellen wir beim Essen den Mindestabstand sicher.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

2.18. Homeoffice und Heimarbeit

- Die Stiftung bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit von Homeoffice an. Voraussetzung dafür ist, dass Homeoffice für die jeweilige Funktion/Aufgabe zweckmässig ist und dies mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
- Vulnerable KlientInnen werden - wenn möglich und sinnvoll - mittels Heimarbeit beschäftigt und im Rahmen der Tagesstruktur betreut.
- Die [QA3131a](#)_RL Homeoffice umschreibt die entsprechenden Arbeitsanforderungen. Diese muss von Betroffenen verstanden und unterschrieben werden.
- Homeoffice-Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Vulnerable Mitarbeitende sowie Mitarbeitende mit Kindern bis Primarschulalter haben Priorität, wenn es darum geht, im Homeoffice arbeiten zu können.
- Die Stiftung kann für das Homeoffice die nötigen technischen Voraussetzungen schaffen (Lizenzen, Netzwerkzugang).

2.19. Kinderbetreuung

- Betroffene Mitarbeitende erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder (Primarschule und jünger) maximal drei Tage bezahlten Urlaub, um die Kinderbetreuung zu organisieren.
- Weitere Betreuungsabsenzen können, nach Absprache mit den Vorgesetzten, durch den Abbau eines Überzeitsaldos kompensiert oder durch den Aufbau eines Minussaldos ermöglicht werden. Die Bestimmungen von Personal- und Arbeitszeitreglement sind einzuhalten.

2.20. Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)

- Die Stiftung versucht, die Leistungsfähigkeit auch für diese besonderen Zeiten zu sichern. Die dafür notwendige ICT-Infrastruktur wird möglichst zeitnah, nachhaltig, nach den finanziellen Möglichkeiten (Budget) und nach Umsetzungsprioritäten geschaffen (→ Projekt ICT Sekundarschule und Berufsbildung).
- Allfällige Bedürfnisse und Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Um die Möglichkeit von Videokonferenzen zu nutzen wurden passende Laptops eingerichtet. Diese können in der Verwaltung via Outlook nach Bedarf reserviert werden.

2.21. Corona und Ferien

Mitarbeitende und KlientInnen kennen die besonderen Verhaltensregeln gemäss Merkblatt [QA1498b](#) Merkblatt Corona und Ferienzeit. Beim Wiedereintritt nach den Ferien (Wohnen und Tagesstruktur) wird bei den KlientInnen folgendes geprüft: Gesundheitszustand, Fiebermessung, Auslandsreisen. KlientInnen mit Symptomen oder Fieber werden umgehend zur Isolation nach Hause geschickt. KlientInnen, welche Risikoländer/-gebiete bereist haben, müssen zuhause in Quarantäne.

2.22. Lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb ist es wichtig in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

- Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- Wohnungen oder Studios sollten drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.
- Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume) alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.

2.23. Testkonzept für präventives Selbsttesting

Zwecks Früherkennung von mit Covid-19 infizierten Personen und zur Vermeidung von Teilschliessungen der Institution wurde das Testkonzept QA1497i_Testkonzept zur Bewältigung der Coronakrise erarbeitet.

Alle Mitarbeitenden und KlientInnen können sich einmal pro Woche freiwillig in der Institution testen lassen.

Das präventive Schnelltesting wurde am 16.04.2021 gestartet. Es findet jeweils am Freitag- und Montagvormittag statt.

2.24. Koordiniertes Impfen

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft und dem Regionalverband Curaviva Luzern hat der Kisenstab ein Impfkonzert für die Mitarbeitenden und KlientInnen erarbeitet.

Alle impffähigen Mitarbeitenden und KlientInnen können sich auf Wunsch in der Institution gegen Covid-19 impfen lassen. Die freiwillige Impfung dient zum Eigenschutz vor einer Covid-19-Ansteckung. Dies gilt im besonderen Masse für die vulnerablen Personen in der Institution.

Erstimpfung: Donnerstag, 22.04.2021

Zweitimpfung: Donnerstag, 20.05.2021

Aufgaben der Institution: Organisation und Einrichtung der Impfräumlichkeiten, Sicherstellung der Online-Datenerfassung aller Freiwilligen auf www.corona123.ch. Detailplanung und -koordination der beiden notwendigen Impfkampagnen zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs, Sicherstellung der Impffähigkeit, aller Personen, welche die Impfung erhalten, interne Kommunikation sowie Information, Impfadministration der Impfkampagne, Eintrag in den Impfausweis.

Das Fachpersonal von Curaviva Luzern kümmert sich um das eigentliche Impfen vor Ort.

3. Vorgehen im Krankheitsfall

3.1. Grippe- und Erkältungssymptome

- Als Orientierungshilfe dient das Merkblatt [QA1497f](#)_Vorgehen bei Krankheits- oder Erkältungssymptomen.
- Alle Betreuten und Mitarbeitenden mit Grippesymptomen bleiben zuhause oder werden schnellstmöglich nach Hause geschickt.
- Die Heimfahrt für Klientinnen und Klienten, welche nicht von ihren Familienangehörigen abgeholt werden können, erfolgt durch das Betreuungsteam (keine ÖV benutzen!). Maskenpflicht im Fahrzeug!
- Bei Grippesystemen zuhause bleiben (siehe Merkblatt [QA1497c](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation)

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Erkrankte telefonieren ihrem Arzt, um sich so schnell wie möglich testen zu lassen. Das Testergebnis muss der vorgesetzten Stelle oder der Betreuung umgehend mitgeteilt werden.
- Zuhause Beschwerden lindern mit gängigen Grippemitteln
- Weitere Personen vor einer Ansteckung schützen (Isolation)
- Betreute informieren ihre Betreuungsperson regelmässig über den Genesungsverlauf. Die Telefonnummern finden Sie auf der Villa-Notfallkarte.
- Mitarbeitende sind im regelmässigen Kontakt mit ihren vorgesetzten Stellen.
- Wichtig: Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, muss der Arzt telefonisch kontaktiert werden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Bei negativem Testergebnis muss man nach der Genesung mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor man an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Wenn kein Test durchgeführt wurde, muss man mindesten 48 Stunden symptomfrei sein. Sprechen Sie sich vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz telefonisch mit Ihrer vorgesetzten Stelle ab.
- Ein Arzzeugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.
- Die Arbeitszeiten sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die ÖV ausserhalb der Stosszeiten benützt werden können.
- Mitarbeitende, welche durch die eingeschränkten Rahmenbedingungen weniger Arbeit haben (z.B. weniger Kundenaufträge), stellen ihre Arbeitskraft für Sonderaufgaben innerhalb der Institution zur Verfügung (gemäss Stellenbeschreibung) – 1. Priorität: für den eigenen Bereich, 2. Priorität: für andere Bereiche.

3.2. Anweisung zur Isolation

- Beim Auftreten anerkannter Symptome müssen sich Mitarbeitende und Betreute unverzüglich zu Hause oder im Rahmen unseres sozialpädagogisch betreuten Wohnangebots isolieren, damit andere Personen nicht angesteckt werden. Zudem müssen diese sich nach telefonischer Rücksprache mit Ihrem Arzt testen lassen. Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Siehe dazu auch das Q-Dokument QA1497f_Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen.
- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Siehe dazu das Merkblatt des BAG: [QA1497c_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation](#)

3.3. Anweisung zur Quarantäne

- Diese Anweisung betrifft Mitarbeitende oder Betreute, die kürzlich engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten (positives Testergebnis). Wichtig: In Quarantäne muss in der Regel nur, wenn beim kürzlichen Kontakt mit einer positiv getesteten Person die Schutzmassnahmen (Mindestabstand, Maskentragen, Handhygiene) nicht oder ungenügend eingehalten wurden.
- Nach einem Kontakt mit einer angesteckten Person informieren Mitarbeitende umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Den behördlichen Anweisungen (Contact tracing) ist Folge zu leisten. Falls das Contact tracing nicht mehr durch die Behörden erfolgen kann, übernimmt unser Krisenstab Plus diese Aufgabe. In diesem Fall stellen wir sicher, dass die Kontakte eruiert und alle Betroffenen bzw. Beteiligten darüber informiert werden. Der Krisenstab befindet darüber, wer sich intern in Quarantäne begeben muss (10 Tage seit dem letzten Kontakt).
- Siehe dazu das Merkblatt: [QA1497b](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Quarantäne.

4. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule

4.1. Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)

- Der Präsenzunterricht in der Sekundarschule, in den Räumen der Sekundarschule (Bahnhofstr. 8, Nebikon) findet weiterhin statt.
- Der Schulunterricht erfüllt die nachfolgenden behördlichen Vorgaben des DVS: Vorgaben gemäss aktuellem Rahmenschutzkonzept Volksschulen (Website: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>)
- In der Sekundarschule gilt für Lehrpersonen und SchülerInnen die generelle Maskentrapflicht. Ausnahme: Es hält sich nur 1 Person in einem Raum auf (z.B. im Lehrerzimmer).
- **Bei dauerndem Maskentragen soll die Hygienemaske nach ca. 4 Stunden (+/- nach einem halben Schultag) erneuert werden.**
- Die Mindestabstandsregel gilt auch für SchülerInnen untereinander.
- Vor dem Eintreten ins Schulzimmer müssen die Hände sorgfältig gewaschen oder desinfiziert werden.
- PCs: Die Geräte werden zugeteilt, um die Berührung durch zu viele unterschiedliche Personen zu minimieren.
- Tagesschüler nehmen immer am Unterricht im Klassenzimmer teil.
- Wer die Regeln für Abstand und/oder Hygiene nicht einhält, muss ins Wohnen zurück.
- Sportunterricht ist auf der Sekundarstufe I und II wieder möglich, sowohl in der Sporthalle wie schon bisher im Freien. Auch Schwimmunterricht ist wieder möglich, Kontaktsportarten sind untersagt. Es gilt die Maskenpflicht.
- Die SchülerInnen im Wocheninternat verpflegen sich am Mittag mit den Betreuungspersonen in ihren Wohnhäusern.
- Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtung sind klassenweise möglich.
- Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Musik/Chor, Theater etc. dürfen wieder durchgeführt werden.
- Elternabende sind klassenweise möglich. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

4.2. Wohnbetreuung Villa Louise

- Beim Betreten des Wohnhauses werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Essen in max. 4er Gruppen im Raum Wohnzimmer / «Chillraum» oder Küche. Max. eine Betreuungsperson pro Gruppe (insgesamt max. 4 Personen).

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- In den Zimmern der Jugendlichen halten sich nicht mehr als eine Person auf. Ausnahme: angemeldete Elternbesuche.
- Lernaufträge erledigen die Jugendlichen für sich alleine in ihrem Zimmer.
- Der Mindestabstand wird in allen Situationen gewahrt – so ist z.B. das Arbeiten in der Küche nur alleine möglich.
- Nach draussen gehen ist möglich, jedoch nur Gruppen von maximal 15 Personen und in Begleitung einer erwachsenen Person mit dem Einhalten vom nötigen Mindestabstand.
- Die täglichen Reinigungs- und Desinfizierarbeiten werden gemäss Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden SchülerInnen betreten bzw. besichtigt werden. Dabei tragen alle eine Hygienemaske. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer ihres Kindes nicht notwendig.
- Bei Gruppensitzungen wird der Mindestabstand eingehalten.

4.3. Wohnbetreuung Villa Morger

- Wir haben 3 Tische, welche für das Essen eingesetzt werden um den Mindestabstand einzuhalten.
- Die Schüler machen ihre Hausaufgaben in ihren Zimmern.
- Gegenseitige Besuche in den Schülerzimmern sind bis auf weiteres untersagt.
- Man trifft sich im Wohn- und Esszimmer, im Garten oder auf der Terrasse (Abstand!).

5. Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung

5.1. Berufsbildungsbetriebe

- Die Arbeit in den Lehrbetrieben findet gemäss Leistungsauftrag statt.
- Die Vorgaben des BAG müssen jederzeit befolgt und eingehalten werden. Das gilt für die Arbeit im Betrieb, bei Kundschaft und für notwendige Personentransporte.
- Die interne Förderunterstützung findet statt. Die Abstandsvorschriften werden auch hier eingehalten. Die Maskenpflicht gilt auch während dem Stützunterricht.
- Die Schutzmassnahmen müssen von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeit eingehalten werden. Sollten die Schutzmassnahmen von Einzelnen bewusst missachtet werden, können für diese besondere Massnahmen angeordnet werden.
- Alle Lernenden sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Angehörigen sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.

5.2. Wohnen Berufsbildung

- Hände waschen immer beim Eintreten in die Villa Erica und Villa Sandhubel auch nach Pausen im Freien.
- Exponierte Berührungspunkte (Treppengeländer, Türklinken, usw.) werden durch die Betreuungsteams täglich mindestens zweimal desinfiziert.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Gegessen wird in verschiedenen Räumen, damit der abgemessene Abstand eingehalten werden kann.
- Für die korrekte Entsorgung von getragenen Hygienemasken stehen in den Wohnhäusern je fünf Tretkübel-Abfalleimer zur Verfügung.
- Auf den Raucherbalkonen dürfen sich nur max. zwei Personen aufhalten.
- Die Essensausgabe auf den Wohngruppen erfolgt immer durch eine Person.
- Geschirr und Besteck werden nur immer von der Person berührt, die dieses benutzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden Lernenden betreten bzw. besichtigt werden. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer des/der Jugendlichen nicht notwendig.
- Für persönliche Gespräche steht pro Villa zusätzlich ein Spuckschutz aus Plexiglas zur Verfügung.

6. Lager und Projektwochen (Sekundarschule und Berufsbildung)

Lager und Projektwochen können durchgeführt werden, sofern dies die Geschäftsleitung bewilligt. Voraussetzung: Alle behördlichen und internen Schutzvorgaben müssen eingehalten werden. Siehe dazu auch das Q-Dokument QA1497e_Schutz- und Sicherheitskonzept für Lager in der Coronazeit.

7. Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Quarantäne oder Isolation in unseren Wohnhäusern

Im Fall von Quarantäne oder Isolation in einem unserer Wohnhäuser gilt für die Mahlzeiten folgendes:

- Das Essen wird der/dem betroffenen KlientIn aufs Zimmer gebracht. Die Betreuungsperson trägt dabei eine Hygienemaske (idealerweise Typ FFP2).
- Dabei verwenden wir Einweggeschirr und -besteck. Dieses wird danach im Müll ordentlich entsorgt.

Für den Notfall (Quarantäne oder Isolation) steht den betroffenen Betreuten ein separates WC/Badezimmer zur Verfügung.

8. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene

8.1. Werkstatt

- Unsere geschützte Werkstatt (Tagesstruktur) bleibt offen und aktiv.
- Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass diese den Anforderungen des BAG entsprechen (→ Abstand).
- Wo die Möglichkeit besteht und die Arbeiten dies erlauben, können vulnerable Betreute zuhause arbeiten (Heimarbeit). Die notwendige arbeitsagogische Betreuungsarbeit wird durch die ArbeitsagogInnen und die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sichergestellt.
- Um die Arbeitsplätze mit ausreichend Abstand einzurichten, werden interne Räumlichkeiten im Zento Erica umgenutzt. So können das Wohnstudio Raum 2.05 und das SiZi Albert im 2. OG für Werkstattarbeiten (Gruppe Konfektion) genutzt werden.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Die betreuten Mitarbeitenden werden so in Arbeitsgruppen aufgeteilt (Wocheneinsatzplanung), dass die Abstandregelung in jedem Fall eingehalten wird.
- Die Arbeitsgruppen gehen zu verschiedenen Zeiten in die Pause. Das Mittagessen findet zeitlich gestaffelt statt (Werkstatt: 11.30 bis 12.00 Uhr).
- Berührungspunkte wie Fenster- und Türgriffe, Lichtschalter oder Liftknöpfe werden mindestens zweimal täglich gereinigt und desinfiziert.
- Auch bei Einsatz von mobilen Plexiglasscheiben (Spuckschutz) muss eine Hygienemaske getragen werden.
- Bei Personentransporten (mit Dienstfahrzeugen oder Privatautos) ist das Tragen von Schutzmasken immer Pflicht.
- Sitzungen werden unter Einhaltung der Abstandregeln durchgeführt. Es gilt die Maskentragpflicht.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

8.2. Wohnen Erwachsene

- Beim Besuch von Betreuten in ihren Wohnungen tragen die Betreuungspersonen eine Schutzmaske.
- Bei Hausarbeiten werden zusätzlich Handschuhe getragen.
- Es wird darauf geachtet, dass die Berührungspunkte regelmässig gereinigt und desinfiziert werden und dass die Wohnungen ausreichend gelüftet werden.
- Die Betreuten Erwachsenen werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

9. Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht

Für einen angemessenen Gesundheitsschutz brauchen Mitarbeitende besonders in der jetzigen Krisenzeit Klarheit und Sicherheit im Blick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitseinsatz, die Arbeitszeiten und die Entlöhnung. Wir stützen und orientieren uns dabei auf die behördlichen Vorgaben oder Empfehlungen von Bund und Kanton Luzern.

Siehe dazu das Merkblatt [QA1498a](#) Coronabedingte Besonderheiten des Personalrechts.

10. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat ist über diese Weisung informiert. Diese Version tritt per 26.04.2021 in Kraft.

Stiftung Villa Erica

Ursula Disler
Geschäftsleitung

Armin Bugelnig
Leitung Krisenstab